

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁶⁹

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1990

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 90	Drittes Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes 7847-13	1470
25. 7. 90	Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) neu: 7842-10; 7842-5, 2125-40-1-2, 7842-2	1471
16. 7. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 925-1-4	1476
23. 7. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung 7847-13-1	1483
23. 7. 90	Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9231-6, 9231-7-1, 9231-7-2	1484
23. 7. 90	Zehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9232-1-24, 9232-1-35, 9232-10, 9232-1-38, 9231-1-6, 9290-8	1489
27. 7. 90	Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chem-Kostenverordnung – ChemKostV) neu: 8053-6-9	1500
19. 7. 90	Berichtigung der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1502

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25	1503
Verkündungen im Bundesanzeiger	1505
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1505

Drittes Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Vom 24. Juli 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Länder können über die in § 1 Abs. 1 b genannte Menge hinaus, sobald in diesem Umfang Anlieferungs-Referenzmengen freigesetzt sind, in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 an Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung, die die Milcherzeugung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeben, eine Vergütung gewähren. Die Vergütung kann bis zu 1 600 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch betragen und in einem einmaligen Betrag gewährt werden. Bemessungsgrundlage ist die dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragstellung

zustehende Anlieferungs-Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Anlieferungs-Referenzmengen nach Artikel 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Die Vergütung für eine teilweise Aufgabe der Milcherzeugung kann nur ab einer Mindestmenge von 2 vom Hundert der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach dem 31. März 1991 dürfen keine Vergütungen mehr auf Grund der Absätze 1 oder 4 bewilligt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Gesetz
über Milch, Milcherzeugnisse,
Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse
(Milch- und Margarinegesetz)**

Vom 25. Juli 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden auf

1. Milch und Milcherzeugnisse,
 2. Margarineerzeugnisse,
 3. mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbare Erzeugnisse,
- soweit sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Milch: das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der normalen Eutersekretion von zur Milcherzeugung gehaltenen Tierarten;
2. Milcherzeugnis: ein ausschließlich aus Milch hergestelltes Erzeugnis, auch unter Zusatz anderer Stoffe, sofern diese nicht verwendet werden, um einen Milchbestandteil vollständig oder teilweise zu ersetzen;
3. Margarineerzeugnis: ein
 - a) durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, hergestelltes streichfähiges oder
 - b) dem Butterreinfett ähnliches
 Erzeugnis aus genußtauglichen Fettstoffen, dem Milchlaktose, soweit technologisch zweckmäßig, zugesetzt ist;

4. mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbares Erzeugnis: ein Erzeugnis, das wegen übereinstimmender charakteristischer Eigenschaften mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselt werden kann;
5. Herstellen: das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten;
6. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
7. Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen, Inverkehrbringen oder Verzehren anzusehen ist;
8. Milchwirtschaftliches Unternehmen: gewerbliches Unternehmen, das Milch oder Milcherzeugnisse herstellt oder abgibt; ausgenommen sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten Gaststätten und Einrichtungen.

(2) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, an den Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden. Dem Verbraucher stehen gleich Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Zweiter Abschnitt

Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen

§ 3

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. welche gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen die Tiere, der Erzeugerbetrieb und die dort beschäftigten Personen hinsichtlich der Milchgewinnung erfüllen müssen, um eine nachteilige Beeinflussung der Milch zu vermeiden,
2. unter welchen Voraussetzungen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen, wie Molke- und Meierei, Sennerei oder Käse- und Käserei, führen dürfen.

§ 4

**Erlaubnis zum Betrieb
eines milchwirtschaftlichen Unternehmens**

(1) Wer ein milchwirtschaftliches Unternehmen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für die Abgabe von Käse, Butter, MilCHFett-, MilChstreichfett-, MilChzucker-, TrockenmilCh-, Molkenpulver- und Milcheiweißerzeugnissen sowie für die Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen in verkaufsfertig bezogenen Packungen.

(2) Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Betriebs- und Verkaufsstätten des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von den Verkaufsstätten aus kann der Unternehmer die Milch und die Milcherzeugnisse ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer, in den Fällen des Absatzes 2 der Leiter des milchwirtschaftlichen Unternehmens, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen,
3. die Vorschriften des § 17 des Bundes-Seuchengesetzes oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung der Tätigkeit der im milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens beschäftigten Personen nicht entgegenstehen,
4. die Räume, Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind.

(5) Die Erlaubnis darf abweichend von Absatz 4 Nr. 2 einem Handelsunternehmen, das Milch oder Milcherzeugnisse abgibt, für die Dauer von sechs Monaten vorläufig erteilt werden, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, daß die dort genannte Sachkunde innerhalb dieser Zeit nachgewiesen wird.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, welche Anforderungen an die Sachkunde der in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen zu stellen sind.

§ 5

Stellvertretererlaubnis

(1) Wer ein erlaubnispflichtiges milchwirtschaftliches Unternehmen durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer besonderen Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde.

(2) Die Stellvertretererlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Umstände eingetreten sind, die den Erlaubnisinhaber hindern, das milchwirtschaftliche Unternehmen persönlich zu betreiben,

2. das milchwirtschaftliche Unternehmen nach dem Tode des Erlaubnisinhabers für seinen Ehegatten oder für seine minderjährigen Erben weitergeführt werden soll. Dies gilt auch im Falle der Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall.

(3) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. § 4 Abs. 4 Nr. 1 gilt entsprechend; ebenso gilt § 4 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend, wenn der Stellvertreter für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.

§ 6

**Weiterführung des milchwirtschaftlichen
Unternehmens**

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die ein erlaubnispflichtiges milchwirtschaftliches Unternehmen von einem anderen übernehmen wollen, dessen Weiterführung bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich gestatten. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Absatz 1 ist auf die vorläufige Erlaubnis für einen Stellvertreter entsprechend anzuwenden.

(3) Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des milchwirtschaftlichen Unternehmens ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls dem Erben nicht binnen drei Monaten die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dritter Abschnitt**Standardisierung, Bezeichnungsschutz**

§ 7

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um einheitliche Sorten von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes, auch aus bestimmten Herstellungsgebieten, zu schaffen,

1. über die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hinaus Anforderungen an die Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel zu stellen,
2. zu bestimmen, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch bestimmt werden, daß bestimmte geographische Bezeichnungen Erzeugnissen aus bestimmten Gebieten vorbehalten sind.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden

1. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für die Änderung oder Ergänzung der Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Umstände, die die allgemeine Wettbewerbslage der be- und verarbeitenden Wirtschaft beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden;
2. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen als Sonderverpflichtung für Angehörige
 - a) der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte,
 - b) des Bundesgrenzschutzes und der Polizei,
 - c) des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste
 von bestimmten Lebensmitteln einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist hinsichtlich der Organisationen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem für diese fachlich zuständigen Bundesminister zuständig. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag zweimal um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 9

Bezeichnungsschutz

(1) Bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, die unter Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen und von Erzeugnissen, die Milchbestandteile ersetzen, hergestellt werden, dürfen in ergänzenden Hinweisen auf die Herstellung und Zusammensetzung die wesentlichen Bestandteile nur in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, bezogen auf die Trockenmasse, angegeben werden. Dabei ist hinsichtlich der Fette und Eiweiße, die nicht der Milch entstammen, jeweils auf den Gesamtgehalt dieser Fett- bzw. Eiweißbestandteile abzustellen. Die der Milch entstammenden Bestandteile dürfen nicht besonders hervorgehoben werden.

(2) Wird bei der Verkehrsbezeichnung anderer zusammengesetzter Erzeugnisse als im Sinne von Absatz 1 auf verwendete Milch oder ein verwendetes Milcherzeugnis hingewiesen, darf für die Kennzeichnung dieses Milchbestandteils im Falle von konzentrierten oder getrockneten Erzeugnissen die für den Ausgangsstoff vorgeschriebene Bezeichnung verwendet werden.

Vierter Abschnitt

Überwachung, Befugnisse der Länder

§ 10

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes auch insoweit, als die Vorschriften dieses Gesetzes über den Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes hinausgehen.

§ 11

Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Befugnisse der Länder

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 3 Nr. 2, § 4 Abs. 6 und § 7 zu erlassen, solange der Bund von den in diesem Gesetz genannten Befugnissen keinen Gebrauch macht oder sich in Rechtsverordnungen die Regelung bestimmter Gegenstände nicht ausdrücklich vorbehält. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 13

Strafvorschriften

(1) Wer einer Vorschrift

1. des § 9 Abs. 1 über den Bezeichnungsschutz oder
2. des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. EG Nr. L 182 S. 36)

zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Verweisung in Absatz 1 Nr. 2 zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen der dort aufgeführten Vorschriften erforderlich ist.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine in § 13 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 dort genannte Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 7 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
3. ein milchwirtschaftliches Unternehmen ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 1 betreibt oder durch einen Stellvertreter betreiben läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 13 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 16

Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

§ 17

Anhörung von Sachkennern

Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 18

Geltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften des Lebensmittelrechts, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 19

Aufhebung des Margarinegesetzes

(1) § 3 Nr. 4 des Margarinegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1986 (BGBl. I S. 326) wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz das Margarinegesetz im übrigen aufzuheben, soweit dieser Sachbereich in der Rechtsverordnung oder durch Verordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelt wird.

§ 20

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; BGBl. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, zugelassen sein müssen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, über die Reinigung oder die Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, oder über betriebseigene Kontrollmaßnahmen Nachweise zu führen sind, sowie das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln.“
2. In § 32 Abs. 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. die Verwendung bestimmter Bedarfsgegenstände von einer Zulassung abhängig zu machen und das Verfahren der Zulassung zu regeln;“.
3. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird vor der Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f“ die Angabe „§ 19a Nr. 1,“ eingefügt.
4. In § 54 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. einer nach § 19a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. August 1989 (BGBl. I S. 1556), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Jürgen Warnke

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Tarife
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Vom 16. Juli 1990

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 3. November 1989 (BGBl. I S. 1946), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Anträge auf Verlängerung oder Änderung geltender Unternehmenstarife sind auch dann als Anträge im Sinne der Absätze 2 und 3 zulässig, wenn einzelne Regionen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt III in eine andere Regionalklasse eingestuft werden. Ändern sich die Beiträge der anderen Regionen bei einer Umstufung einzelner Regionen nach Satz 1, so wird eine Anpassung der Beiträge erst bei Anträgen auf Genehmigung neu berechneter Unternehmenstarife berücksichtigt.“
2. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bildung und die Zuordnung der Regionen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt III erfolgen zum 1. Januar eines jeden Jahres nach der am 30. Juni vorhandenen Statistik entsprechend ihrem durchschnittlichen Schadenbedarf in den letzten 5 Jahren. § 17 Abs. 3a Satz 2 bleibt unberührt.“
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird für die ab 1. Januar 1991 geltenden Unternehmenstarife ein Antrag nach § 17 Abs. 2 oder 3 gestellt, so sind diese Anträge auch dann zulässig, wenn die Unternehmenstarife auf die in Anlage 1 Abschnitt III dieser Verordnung festgesetzte Gliederung umgestellt werden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. Anlage 1 Abschnitt III wird wie folgt gefaßt:

„Soweit der Unternehmenstarif für Personenkraftwagen nach dem Wohnort des Versicherungsnehmers gegliedert wird (§ 6 Abs. 2), sind die Versicherungsverträge in den Tarifgruppen R und B nach Regionen jeweils zusammenzufassen. Regionen bilden:

 - a) die Länder Saarland und Schleswig-Holstein sowie die Regierungsbezirke in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der kreisfreien Städte mit über 300 000 Einwohnern,
 - b) die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die kreisfreien Städte mit über 300 000 Einwohnern in den übrigen Ländern.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Regionen sind jeweils zu einer Gefahrengruppe zusammenzufassen. Die beiden Gefahrengruppen sind in der Tarifgruppe R in jeweils 5 Regionalklassen, in der Tarifgruppe B in jeweils 3 Regionalklassen zu unterteilen, denen die einzelnen Regionen entsprechend ihrem durchschnittlichen Schadenbedarf in den letzten 5 Jahren, gewichtet mit dem Gesamtbestand der Gefahrengruppe, zuzuordnen sind. In der Tarifgruppe R haben die beiden mittleren Regionalklassen, deren ungewichtete Klassenmitte der mittlere Schadenbedarfsindex von 100 % ist, eine Klassenbreite von 97,5 bis unter 102,5; die daran anschließenden Regionalklassen haben eine Klassenbreite von 92,5 bis unter 97,5 und von 102,5 bis unter 107,5. In der Tarifgruppe B haben die beiden mittleren Regionalklassen eine Klassenbreite von 97,5 bis unter 102,5. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Schadenbedarfs für die unter Buchstabe a genannten Regionen bleiben Schadenaufwendungen unberücksichtigt, soweit sie 150 000,- Deutsche Mark je Schadenfall überschreiten, für die unter Buchstabe b genannten Regionen bleiben Schadenaufwendungen unberücksichtigt, soweit sie 100 000,- Deutsche Mark je Schadenfall überschreiten.

Weicht der durchschnittliche Schadenbedarf einer Region in den letzten 5 Jahren vom durchschnittlichen Schadenbedarf der Regionalklasse in der Tarifgruppe R um mehr als 5 Prozentpunkte und in der Tarifgruppe B um mehr als 8 Prozentpunkte ab, so hat die Genehmigungsbehörde einen Zu- oder Abschlag für diese Region in der Tarifgruppe R in Höhe von 4 Prozent und in der Tarifgruppe B in Höhe von 6 Prozent der für diese Regionalklasse ermittelten Beiträge zuzulassen.“
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ gestrichen.
 - b) Die Worte „gebuchten Beitragseinnahmen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ werden durch die Worte „gebuchten Brutto-Beiträge“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt A I werden die Worte „in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ gestrichen.
 - d) Abschnitt A II Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die in der Spalte 17 c und in den folgenden Spalten des Berechnungsbogens beantragten Beiträge beziehen sich auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen (§ 7 Abs. 1).“
 - e) In Abschnitt B I Nr. 6 werden die Worte „in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ gestrichen.
 - f) In Abschnitt B IX werden die Worte „Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ durch „Versicherung“ ersetzt.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt gefaßt:

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Beträge in DM ²⁾
I. Brutto-Erträge			
1. gebuchte Brutto-Beiträge (einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer-VN)	101	
2. Veränderungen der Brutto-Beitragsüberträge (BBÜ)			
a) BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres (GJ)	102	+
b) BBÜ am Ende des GJ	103	∕
3. verdiente Brutto-Beiträge	104	=
4. Erträge aus der Verminderung der versicherungs- technischen Brutto-Rückstellungen, soweit sie nicht zu den BBÜ und der Schwankungsrückstellung gehören ³⁾	105	+
5. technischer Zinsertrag ⁴⁾	106	+
6. sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge ⁵⁾	107	+
7. versicherungstechnische Brutto-Erträge	108	=
8. Zusammensetzung der Beträge aus Zeile 101			
8.1 Beträge für das deutsche Geschäft (ohne Fahrzeugflotten und NATO)	109	
8.2 Beträge für die Versicherung der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Kraftfahrzeuge (Fahrzeugflotten)	110	+
8.3 Beträge für die Versicherung nach § 30 Abs. 2 (NATO)	111	+
8.4 Summe wie Zeile 101	112	=
II. Brutto-Aufwendungen			
1. gezahlt für Versicherungsfälle (VF) des GJ für:			
a) bekannte VF (außer Renten-VF)	120	
b) Renten-VF	121	+
c) Regulierung	122	+
d) Summe II 1	123	=
2. zurückgestellt für VF des GJ für:			
a) bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF)	124	
b) Renten-VF	125	+
c) Regulierung	126	+
d) Summe II 2	127	
3. Brutto-Aufwendungen für VF des GJ (Zeilen 123 und 127)	128	
4. im GJ gezahlt für VF der Vorjahre (VJ) ⁶⁾ für			
a) bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF) einschließlich des im GJ von Zeile 138 nach Zeile 139 überführten Betrages von DM ²⁹⁾	130	
b) Renten-VF	131	+
c) Regulierung	132	+
d) Summe II 4	133	=

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Beträge in DM ²⁾
5. am Ende des GJ zurückgestellt für VF der VJ ⁶⁾ für: a) bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF)	134	
b) Renten-VF	135	+
c) Regulierung	136	+
d) Summe II 5	137	=
6. am Ende des VJ ⁶⁾ zurückgestellt für noch nicht abgewickelte VF für: a) bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF) ⁷⁹⁾	138	
b) Renten-VF (davon im GJ von Zeile 138 nach Zeile 139 überführt: DM)	139	+
c) Regulierung	140	+
d) Summe II 6	141	=
7. Ergebnis aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto- Rückstellung für noch nicht abgewickelte VF ⁶⁾ für: a) bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF) (1) Abwicklungsertrag (Zeilen 138 % 130 % 134)	142	%
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 130 + 134 % 138)	143	+
b) Renten-VF (1) Abwicklungsertrag (Zeilen 139 % 131 % 135)	144	%
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 131 + 135 % 139)	145	+
c) Regulierung (1) Abwicklungsertrag (Zeilen 140 % 132 % 136)	146	%
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 132 + 136 % 140)	147	+
d) insgesamt (1) Abwicklungsertrag (Zeilen 141 % 133 % 137)	148	%
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 133 + 137 % 141)	149	+
8. Ergebnis aus der Abwicklung des im VJ zur Verteilung an die VN vorgesehenen Betrages: a) Zahlungen im GJ	150	
b) Restverbindlichkeiten gegenüber VN	151	+
c) Zwischensumme	152	=
d) für die Beitragsermäßigung waren am Ende des VJ vorgesehen (Zeilen 218 % 223 aus der Abrechnung des VJ)	153	%
e) Mehraufwand (Zeilen 152 % 153) oder	154	+
f) Minderaufwand (Zeilen 153 % 152)	155	%
9. Aufwendungen aus der Erhöhung der versicherungs- technischen Brutto-Rückstellungen, soweit sie nicht zu den BBÜ und der Schwankungsrückstellung gehören ³⁾	156	

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Beträge in DM ²⁾
10. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten)			
a) tatsächliche Verwaltungskosten			
(1) Provisionen ⁷⁾	160	
(2) sonstige Aufwendungen ⁸⁾	161	+
(3) gesamte tatsächlichen Verwaltungskosten . .	162	=
b) kalkulierte Verwaltungskosten des deutschen Geschäfts (ohne Fahrzeugflotten)			
(1) feste Kosten in DM lt. Anlage 3 B III 3 Spalte 1	163	
(2) Jahreseinheiten des abzurechnenden Kalenderjahres	164	 Stck
(3) feste Kosten (Zeilen 163 × 164)	165	+
(4) bewegliche Kostensätze lt. Anlage 3 B III 3 Spalte 2	166	 %
(5) bewegliche Kosten (Zeile 166: 100 × Zeile 109)	167	+
(6) kalkulierte Verwaltungskosten des deutschen Geschäfts (Zeilen 165 + 167)	168	=
c) kalkulierte Verwaltungskosten der Fahrzeugflotten			
(1) feste Kosten in DM lt. Anlage 3 B III 4 Spalte 1	169	
(2) Jahreseinheiten des abzurechnenden Kalenderjahres	170	 Stck
(3) feste Kosten (Zeilen 169 × 170)	171	+
(4) bewegliche Kostensätze lt. Anlage 3 B III 4 Spalte 2	172	 %
(5) bewegliche Kosten (Zeile 172: 100 × Zeile 110).	173	+
(6) kalkulierte Verwaltungskosten der Fahrzeugflotten (Zeilen 171 + 173)	174	=
d) kalkulierte Verwaltungskosten für die Versicherung nach § 30 Abs. 2 (NATO) %
(1) Kostensätze lt. Anlage 3 B III 3 Spalte 8	175	
(2) kalkulierte Verwaltungskosten (Zeile 175: 100 × Zeile 111)	176	
e) kalkulierte Verwaltungskosten insgesamt (Zeilen 168 + 174 + 176)	177	=
f) Regulierungsprovisionen gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 ⁹⁾	178	+
g) zu berücksichtigende kalkulierte Verwaltungs- kosten insgesamt	179	=
h) anrechnungsfähige Verwaltungskosten			
(1) Beträge aus Zeile 162, jedoch nicht mehr als die aus Zeile 179	180	
(2) Überschreitungen auf Antrag gem. § 23 Abs. 2 Satz 4	181	+
(3) anrechnungsfähige Verwaltungskosten . . .	182	=

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Beträge in DM ²⁾
11. sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen:			
a) Aufwendungen für Schadenverhütung und -bekämpfung	183	
b) Aufwendungen für die Vereine Solidarhilfe und Verkehrsoferhilfe	184	+
c) übrige Aufwendungen	185	+
d) Summe II 11	186	=
12. versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen (Zeilen 128 % 148 + 149 + 154 + 156 + 182 + 186)	190	

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) „Vj.“ wird durch „VJ“ ersetzt.

bb) „Gj.“ wird durch „GJ“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 Buchstabe a und b wird die Zahl „110“ durch „108“ ersetzt.

c) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aa) „Vj.“ wird durch „VJ“ ersetzt.

bb) „Gj.“ wird durch „GJ“ ersetzt.

cc) In Nummer I 2 wird das Wort „Rückstellung“ durch „Brutto-Rückstellung“ ersetzt.

dd) In Nummer II 1 wird die Zahl „517“ durch „515“ ersetzt.

d) Abschnitt E wird wie folgt gefaßt:

E) Ermittlung der Rein-Zinserträge für das gesamte Versicherungsgeschäft	Zeile	Rechen- zeichen	Betrag DM/% ²⁾
I. 1. Kapitalanlagen²⁵⁾ gemäß Formblatt I Aktiva IV Nr. 1 bis 10	501	
abzüglich:			
2. Verbindlichkeiten aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden gemäß Formblatt I Passiva IX Nr. 2	502	%
3. Depotverbindlichkeiten gemäß Formblatt I Passiva V.	503	%
4. Rein-Kapitalanlagen	504	=
II. Erträge aus Kapitalanlagen gemäß Formblatt III Nr. 12 a) bis d)	505	
III. Anrechenbare Aufwendungen			
1. Aufwendungen für Kapitalanlagen gemäß Formblatt III Nr. 14 a) ²⁶⁾ , b) und e)	506	
2. Aufwendungen für Altersversorgung und Unter- stützung gemäß Formblatt III Nr. 15	507	+
3. Sonstige Abschreibungen gemäß Formblatt III Nr. 16 a), sofern es sich um Abschreibungen auf gegen Entgelt erworbene EDV-Software handelt, und Formblatt III Nr. 16 b)	508	+
4. Depotzinsen ²⁷⁾	509	+
5. Schuldzinsen für Hypotheken auf dem eigenen Grundbesitz aus Formblatt III Nr. 17	510	+
6. Vermögenssteuer, Gewerbesteuer u. a. ertragsunabhängige Steuern aus Formblatt III Nr. 23	511	+

E) Ermittlung der Rein-Zinserträge für das gesamte Versicherungsgeschäft	Zeile	Rechen- zeichen	Betrag DM/% ²⁾
7. Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen aus Formblatt III Nr. 18 a) und b) ²⁸⁾	512	+
8. Aufwendungen — absolut	513	=
IV. 1. Rein-Zinserträge (Zeilen 505 / 513)	514	
2. Rein-Zinsertragssatz (Zeile 514 in v. H. von Zeile 504)	515	 %

- e) Abschnitt F wird wie folgt geändert:
 - aa) „Vj.“ wird durch „VJ“ ersetzt.
 - bb) „Gj.“ wird durch „GJ“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Rückstellung“ wird durch „Brutto-Rückstellung“ ersetzt.
 - dd) Das Wort „Beiträge“ wird durch „Brutto-Beiträge“ ersetzt.
 - ee) „Zeile 106“ wird durch „Zeile 104“ ersetzt.
 - ff) „Zeile 103“ wird durch „Zeile 101“ ersetzt.

f) Die Erläuterungen zu Anlage 4 werden wie folgt gefaßt:

„1. Es ist grundsätzlich von den Zahlen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) bzw. den Landesaufsichtsbehörden für die selbst abgeschlossene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Formblatt 300 bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden auszugehen. Der Inhalt der einzelnen Posten bestimmt sich nach den vom BAV erlassenen Bilanzierungs-Richtlinien für Versicherungsunternehmen (VUBR) vom 30. Dezember 1987 bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden.

Der in der Überschlußabrechnung verwendete Begriff „Beitragsermäßigung“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem nach den Rechnungslegungsvorschriften zu verwendenden Begriff „Beitragsrückerstattung“. Inhaltsgleich sind außerdem die Begriffe „Überschußrückstellung“ und „Rückstellung für die Beitragsrückerstattung“ und „Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung“. Beitragsermäßige Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 300 sind auf einem Beiblatt anzugeben und zu erläutern (§ 23 Abs. 2).

Für die gesonderte Übersicht gemäß § 23 Abs. 4 ist das von der Genehmigungsbehörde veröffentlichte Formblatt zu verwenden.

Abweichungen der Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres von den Aufwendungen für Versicherungsfälle in der Übersicht gemäß § 9 sind betragsmäßig anzugeben und zu erläutern.

2. Die in der Abrechnung angesetzten Beträge sind auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden, die einzusetzenden Prozentsätze sind auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu berechnen.

- 3. Die Erträge aus der Verminderung bzw. die Aufwendungen aus der Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellung für drohende Verluste sind jeweils unberücksichtigt zu lassen.
- 4. Hier sind für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur die Zinsen auf die Renten-Deckungsrückstellung gemäß Nummer II 3 Abs. 2 Ziffer 3 VUBR bzw. der entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden zu erfassen. Die Zinsen auf die Überschlußrückstellung (Nummer II 3 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 VUBR bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden), auf die noch nicht abgehobenen, zur Ausschüttung vorgesehenen Beträge sowie auf die verjährten Ausschüttungsbeträge (Nummer II 3 Abs. 2 Ziffer 5 VUBR bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden) sind in Zeile 216 auszuweisen.
- 5. Die nicht abgehobenen verjährten Beträge aus der Beitragsermäßigung, die der Überschlußrückstellung erneut zuzuführen sind, sind nicht hier, sondern in Zeile 215 zu erfassen.
- 6. Hier sind jeweils nur die nach dem 21./25. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfälle zu berücksichtigen.
- 7. Die Provisionen und sonstigen Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne von § 92 HGB sind den einzelnen Versicherungsarten der Kraftfahrzeugversicherung direkt zuzuordnen.
- 8. Die sonstigen Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) sind den einzelnen Versicherungsarten der Kraftfahrzeugversicherung unter Beachtung des Kostenverursachungsprinzips zuzuordnen. Zu den vorgenannten Aufwendungen gehören auch die Ausgleichszahlungen nach § 89b HGB.
- 9. Die gezahlten Regulierungsprovisionen gemäß § 31 Abs. 2 können, soweit sie buchmäßig gesondert festgehalten worden sind, hier zugesetzt werden, sofern sie bei der Berechnung des Unternehmenstarifs in anderer Weise berücksichtigt worden sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2).
- 10. In vom Hundert der verdienten Brutto-Beiträge lt. Zeile 104.
- 11. Rein-Zinserträge sind nur einzusetzen, wenn ein Fehlbetrag des Vorjahres vorhanden ist, und zwar nur bis zur Höhe dieses Betrages.
- 12. Auf den Fehlbetragsvortrag bzw. den nach Verrechnung mit den Rein-Zinserträgen verbleibenden Vortrag kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 13. Der Vortrag eines Fehlbetrages aus Vorjahren ist nur insoweit zulässig, als er nicht durch die Rein-Zinserträge ausgeglichen wird.

14. Rein-Zinserträge sind nur einzusetzen, wenn ein Fehlbetrag des Geschäftsjahres vorhanden ist, und zwar nur bis zur Höhe dieses Betrages und auch nur insoweit, als die Rein-Zinserträge nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrages des Vorjahres benötigt worden sind.
15. Es handelt sich hierbei um Rückstellungsbeträge, die
- insgesamt niedriger als 3 v. H. der verdienten Beiträge sind (§ 24 Abs. 4),
 - sich bei der Beitragsermäßigung aus der Abrundung auf volle DM-Beträge ergeben haben (§ 26 Abs. 5 Satz 1),
 - sich aus Beitragsermäßigungsbeträgen, die geringer als 10 DM sind (§ 26 Abs. 5 Satz 2 und 3), ergeben.
16. Hier sind auszuweisen die am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesenen
- Restverbindlichkeiten aus der Beitragsermäßigung des ersten Vorjahres (siehe Zeile 151) und
 - Restverbindlichkeiten aus der Beitragsermäßigung des zweiten Vorjahres.
- Verjährte Verbindlichkeiten sind in Zelle 215 auszuweisen.
17. Technische Zinsen auf die am Ende des Abrechnungsjahres vorhandenen Beträge gemäß Nummer II 3 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 VUBR bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden in Höhe von 3,5 Prozent (vgl. Erl. 4).
- 17a) Die Ausschüttungsstaffel der Anlage 4 Abschnitt C kann für langjährig schadenfreie Verträge um weitere Klassen ergänzt werden, wenn alle Verträge, die in der unveränderten Ausschüttungstabelle der Klasse mit der höchsten Schadenfreiheit zuzuordnen sind, an der Ausschüttung teilnehmen.
18. Laut Überschußabrechnung des GJ Zeile 104.
19. Sofern die verdienten Netto-Beiträge bzw. die Netto-Rückstellungen für das tarifgebundene Geschäft nicht erfaßt werden, ist hilfsweise von den sich aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluß ergebenden Relationen der verdienten Netto-Beiträge zu den verdienten Brutto-Beiträgen bzw. der Netto-Rückstellungen zu den Brutto-Rückstellungen auszugehen.
20. Laut Überschußabrechnung des GJ Zeilen 138 und 140.
21. Laut Überschußabrechnung des GJ Zeilen 134 und 136.
22. Ein handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag ist in der Textspalte nachrichtlich in tatsächlicher Höhe anzugeben. In Spalte 1 ist dann aus Gründen EDV-mäßiger Bearbeitung ein Betrag in Höhe der verbleibenden Rein-Zinserträge (Zeilen 414 ./, 415 ./, 416) einzusetzen. In der Zeile 420 muß folglich eine Null erscheinen.
23. Der im Falle des § 25 Abs. 4 Nr. 1 vom Versicherungsunternehmen für die Eigenkapitalbildung beanspruchte Betrag ist auf einem Beiblatt formlos zu erläutern. Hierbei ist die Art und Höhe der im Folgejahr vorgesehenen Eigenkapitalstärkung anzugeben, wobei bei den Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in Gewinnrücklagen von einem fiktiven Steuersatz bei Aktiengesellschaften von 60 % und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Anstalten von 54 % sowie bei den Erhöhungen des Grundkapitals (nur der eingezahlte Betrag) und bei einer Verminderung der ausstehenden Einlagen auf das Grundkapital von einem fiktiven Steuersatz von 40 % auszugehen ist. Sofern die tatsächliche Eigenkapitalverstärkung im Folgejahr nicht mit der übereinstimmt, von der der Vorstand des Versicherungsunternehmens zum Zeitpunkt der Abgabe der Überschußabrechnung an das Bundesaufsichtsamt ausgegangen ist, ist ein entsprechender Korrekturposten im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.
24. Die Berechnung ist auf einem Beiblatt darzustellen.
25. Sofern bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die gleichzeitig das Lebensversicherungsgeschäft betreiben, die Kapitalanlagen für die Schaden- und Unfallversicherung nicht getrennt erfaßt werden, ist der auf die Schaden- und Unfallversicherung entfallende Anteil der Kapitalanlagen hilfsweise nach dem sich aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluß ergebenden Verhältnis der auf die Lebens- und Schaden- und Unfallversicherung entfallenden Kapitalerträge zu ermitteln.
26. Ohne die hierin enthaltenen Sonderabschreibungen auf Kapitalanlagen aufgrund des § 6b EStG.
27. Die in Abzug gebrachten Depotzinsen sind auf einem Beiblatt zu erläutern.
28. Die Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen, ergeben sich aus Nummern II 18.2 Abs. 1 Ziffer 3 und 18.1 Abs. 1 VUBR. Bei den inländischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gehört hierzu auch der Zentralverwaltungsaufwand, soweit er unter den sonstigen Aufwendungen im allgemeinen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird.
29. Beträge, die im Laufe des Geschäftsjahres aus der am Ende des Vorjahres gebildeten Brutto-Rückstellung für bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF) (Zeile 138) in die Renten-Deckungsrückstellung (Zeile 139) überführt werden, sind bei der Zahlung für bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF) für Vorjahre (Zeile 130) auszuweisen (vgl. auch Anmerkung 11 zur Nachweisung 240). Diese Beträge verbleiben dennoch in der am Ende des Vorjahres gebildeten Rückstellung für bekannte VF und Spätschäden (außer Renten-VF) (Zeile 138), weil nur so das Abwicklungsergebnis zutreffend ermittelt werden kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung**

Vom 23. Juli 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), § 1 Abs. 3 geändert durch das Gesetz vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 434), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Anträge können nach dem 1. August 1990 nicht mehr gestellt werden.“

2. Dem § 15b wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Anträge können nach dem 1. August 1990 nicht mehr gestellt werden; Absatz 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Verordnung
zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 23. Juli 1990**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, c, Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Eingangsworte in Nummer 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), des § 2 Nr. 1 Buchstaben a, b und c, Nr. 3 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) und des durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) angefügten § 6 Abs. 3 sowie des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Hinweis auf § 15a wie folgt gefaßt:
„§ 15a (aufgehoben)“.
2. § 15a wird aufgehoben.
3. In § 57a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt, und es werden folgende Nummern angefügt:

„4. Fahrzeuge, die in § 7 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) genannt sind,

5. Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 9 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) genannt sind.“

4. § 57b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz entfallen die Worte „§ 15a Abs. 8 oder“.

b) In Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „oder die Werkstatt auf“ die Worte „oder neben“ eingefügt.

c) Satz 2 zweiter Halbsatz wird bis zum Doppelpunkt wie folgt gefaßt:

„das Schild muß plombiert sein, es sei denn, daß es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen läßt, und folgende Angaben enthalten:“.

5. In § 69a Abs. 1 werden die Nummern 7 und 8 gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Fahrpersonalverordnung

Die Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2344) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Bestätigung über arbeitsfreie Tage

(1) Die Fahrer, die Schaublätter nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) nicht vorlegen können, weil sie an bestimmten Tagen keine Fahrzeuge oder nur solche Fahrzeuge gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, haben darüber den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen für diese Tage eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen. Der Unternehmer hat diesen Fahrern eine solche Bescheinigung unter Angabe der Gründe auszustellen und auszuhändigen.

(2) In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, weil die arbeitsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer auf Verlangen der Kontrollbehörde nachträglich eine Bescheinigung auszustellen und vorzulegen.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt durch die Worte „oder den Bestimmungen des § 6“.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t (ausgenommen Personenkraftwagen) beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Fahrzeuge, die in § 7 genannt sind,
2. Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 4 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannt sind,
3. nach § 18 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484), anerkannte selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 haben Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km Lenk-

zeitunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Beträgt der durchschnittliche Halteabstand mehr als 3 km, so ist nach einer Lenkzeit von 4½ Stunden eine Unterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen. Diese Unterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens 4½ Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.
2. Beträgt der durchschnittliche Halteabstand nicht mehr als 3 km, sind als Lenkzeitunterbrechungen Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind (z. B. Wendezeiten). Voraussetzung hierfür ist, daß die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter 10 Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß Arbeitsunterbrechungen von mindestens 8 Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten läßt. Für Fahrer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde entsprechende Abweichungen bewilligen.

(4) Hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zwischen 2 Arbeitsschichten sind die für Kraftfahrer geltenden arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften auch auf die Kraftfahrzeugführer anzuwenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten eingehalten werden.

(6) Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kraftfahrzeuge müssen, sofern diese Fahrzeuge nicht nach Absatz 2 ausgenommen sind, ein persönliches Kontrollbuch nach dem Muster des Anhangs zum AETR führen. Unternehmer und Fahrer haben die entsprechenden Anweisungen in dem Muster für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs zu befolgen. Artikel 12 Abs. 1, 4 und 5 des AETR und die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung gelten entsprechend. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann für seinen Zuständigkeitsbereich Arbeitszeitnachweise zulassen, die von den Kontrollbüchern nach Satz 1 abweichen. Diese Arbeitszeitnachweise müssen die in den Kontrollbüchern geforderten Angaben über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten in übersichtlicher Form enthalten.

(7) Ein Kontrollbuch nach Absatz 6 ist entbehrlich, wenn

1. ein im Fahrzeug befindliches Kontrollgerät (Fahrtsschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder EG-Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) während der gesamten Dauer der Schicht in Betrieb ist und die Dauer der Lenkzeit aufzeichnet und

2. im Falle der Verwendung eines Fahrtschreibers gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders vermerkt werden.

Der Unternehmer hat in den Fällen des Satzes 1 dem Fahrer vor Beginn der Fahrt Schaublätter in ausreichender Anzahl auszuhändigen. Die Bauart des Kontrollgeräts muß nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften genehmigt sein. Für den Bau und den Betrieb des Kontrollgeräts gilt § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend. Fahrer haben die Arbeitszeitnachweise nach Satz 1 für den laufenden Kalendertag und für die beiden unmittelbar vorhergehenden Kalendertage mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Tage sind die Arbeitszeitnachweise vom Unternehmer ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(8) Weitergehende arbeitsrechtliche Beschränkungen und Pflichten zugunsten der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

(9) Unberührt bleibt die Pflicht des Kraftfahrzeugführers, das Fahrzeug nur zu lenken, solange er in der Lage ist, es sicher zu führen.“

4. Folgende §§ 7 und 8 werden eingefügt:

„§ 7

Ausnahmen von EG-Verordnungen

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen;
2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in der Nahzone (§ 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)) verwendet werden;
3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern verwendet werden;
4. Fahrzeuge, die in der Nahzone für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten oder Schlachthäusern und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;
5. Fahrzeuge, die in der Nahzone als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder

Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind;

6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind;
7. Fahrzeuge, die in der Nahzone zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, daß das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;
8. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km² verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt, noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;
9. Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und elektrisch betrieben werden, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gleichgestellt sind;
10. Fahrzeuge, die zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 80)) sowie zu den entsprechenden Prüfungen (Nr. I.1 Buchstabe d der Anlage XXVI zu § 11 Abs. 2 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, §§ 17, 18 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer) benutzt werden;
11. Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen.

(2) Gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird für Beförderungen in der Nahzone das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis nicht oder eine unrichtige Bescheinigung vorlegt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder entgegen § 6 Abs. 3 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,

- c) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 das persönliche Kontrollbuch nicht führt, entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit den Nummern 11 bis 14, 16, 17, 18 Satz 1 oder Nummern 19 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zum AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt oder entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des AETR das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder nicht vorweist oder
- d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 5 Arbeitszeitzachweise nicht mitführt oder nicht vorlegt
oder
2. als Unternehmer
- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht richtig ausstellt oder nicht aushändigt oder nicht vorlegt,
- b) entgegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder in Verbindung mit Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,
- c) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit den Nummern 2, 4 bis 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zum AETR das persönliche Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder prüft, nicht die Anweisungen für die Führung des Buches gibt, den Wochenbericht nicht prüft oder nicht unterzeichnet oder das persönliche Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig einzieht,
- d) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 4 oder 5 des AETR ein Verzeichnis über die verwendeten persönlichen Kontrollbücher nicht führt oder diese oder das Verzeichnis nicht aufbewahrt oder der Kontrollbehörde nicht aushändigt oder
- e) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 Schaublätter nicht aushändigt oder entgegen § 6 Abs. 7 Satz 6 Arbeitszeitzachweise nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.“

Artikel 3

Änderung

der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Fahrzeuge der Klasse 2 müssen mit einem Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) ausgestattet sein. Die Schaublätter sind vom Inhaber der

Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, zwei Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.“

2. § 12a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Halter oder verantwortlicher Führer eines Fahrzeuges im Straßenverkehr
- a) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10, Fahrzeuge der Klasse 2 oder 3 verwendet, die keine Doppelbedienungseinrichtung enthalten oder für deren Doppelbedienungseinrichtung keine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 ein Schild nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit den Schildern nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, an einem Kraftfahrzeug oder Anhänger anbringt
oder
2. als Inhaber einer Fahrschule entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.“

Artikel 4

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1658), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrlehrergesetz“ die Worte „vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484)“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Ausbildungsfahrten auf Fahrzeugen der Klasse 2 ist das nach § 5 Abs. 2 Satz 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen; für jeden Tag der praktischen Ausbildung ist je Fahrschüler ein neues Schaublatt zu verwenden.“

2. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt;

b) es wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 4 erster Halbsatz das vorgeschriebene Kontrollgerät nicht benutzen läßt.“

vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), des § 9 des Fahrpersonalgesetzes und des § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Zehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Juli 1990

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a und b, Nr. 4 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 6a Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),
- des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090),

verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Hinweis auf § 31 b wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 31 c Überprüfung von Fahrzeuggewichten“.
 - b) Nach dem Hinweis auf § 32 b wird folgender Hinweis eingefügt:
„32 c Seitliche Schutzvorrichtungen“.
 - c) Im Hinweis auf § 34 werden die Worte „, Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen“ gestrichen.
 - d) Nach dem Hinweis auf § 34 a wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 34 b Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen“.
 - e) Der Hinweis auf § 35 i wird wie folgt gefaßt:
„§ 35 i Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen“.
 - f) Der Hinweis auf § 48 wird wie folgt gefaßt:
„§ 48 (aufgehoben)“.
 - g) Im Hinweis auf § 57 wird das Wort „Geschwindigkeitsmesser“ durch das Wort „Geschwindigkeitsmeßgerät“ ersetzt.
 - h) Der Hinweis auf Anlage XII wird wie folgt gefaßt:
„Anlage XII (aufgehoben)“.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefaßt:
„Der Prüfling hat ferner vor der theoretischen Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer eine vom Fahrlehrer ausgestellte Ausbildungsbescheinigung zu übergeben; in der Bescheinigung sind Familienname und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Prüflings, die Stundenzahl des vorgeschriebenen theoretischen Unterrichts sowie die Durchführung des theoretischen Unterrichts zu bestätigen; vor der praktischen Prüfung ist dem Sachverständigen oder Prüfer eine entsprechende Ausbildungsbescheinigung zu übergeben, in der die vorgeschriebene Grundausbildung und die Stundenzahl der nach § 5 Abs. 3 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsfahrten angegeben sind und deren Durchführung bestätigt wird. Die Bescheinigungen müssen vom Fahrlehrer und vom Prüfling unter Angabe des Ausstellungsdatums unterschrieben sein. Der Sachverständige oder Prüfer hat die Bescheinigungen darauf zu überprüfen, ob die in ihr enthaltenen Angaben zum Umfang der Ausbildung mindestens dem nach der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Umfang entsprechen. Ergibt sich dies nicht aus den Ausbildungsbescheinigungen, so findet die Prüfung nicht statt.“
 3. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 15 b gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Unbeschadet der Vorschriften des Vertrages vom 26. Mai 1972 finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung auf Inhaber einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis,
a) wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Erlaubnis ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hatten, oder
b) solange ihnen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist oder ihnen auf Grund einer rechts-

kräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

(4) Ist eine nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden, bevor ihr Inhaber einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung begründet hat, richtet sich die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach § 15c.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und sind seit der Begründung eines ständigen Aufenthalts bis zum Tage der Antragstellung nicht mehr als 3 Jahre verstrichen,“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beantragt der Inhaber einer in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, weist er außerdem nach, daß er im ersten Jahr seit Begründung eines ständigen Aufenthalts mindestens 6 Monate ein Kraftfahrzeug der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse im Geltungsbereich dieser Verordnung geführt hat, und sind seit Begründung eines ständigen Aufenthalts bis zum Tage der Antragstellung nicht mehr als 3 Jahre verstrichen, so sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. §§ 8a und 8b über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe,
2. § 11 über die Befähigungsprüfung,
3. § 11a über die Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise.“

5. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe k wird gestrichen.

6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „die besondere“ durch die Worte „einen Abdruck der besonderen“ ersetzt.

7. § 22a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „die nach der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. EG Nr. L 202 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/647/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 380 S. 1),“ durch die Worte „die nach den im Anhang zu § 41 Abs. 18 genannten Bestimmungen über Bremsanlagen“ ersetzt.

b) Nummer 24 wird gestrichen.

8. In § 23 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Worte „durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten oder“ eingefügt.

9. § 31b Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Feuerlöscher (§ 35g Abs. 1),
2. Erste-Hilfe-Material (§ 35h Abs. 1, 3 und 4),“.

10. Nach § 31b wird eingefügt:

„§ 31c

Überprüfung von Fahrzeuggewichten

Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten und Gesamtgewichte nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung dieser Person auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastmesser) feststellen zu lassen. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die Kosten der Wägung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird. Die prüfende Person kann von dem Führer des Fahrzeugs eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern; dieser Auflage hat der Fahrzeugführer nachzukommen; die Kosten hierfür hat der Halter zu tragen.“

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Breite über alles“ die Worte „– ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen –“ eingefügt.

bb) Buchstabe d wird gestrichen; Buchstabe e wird Buchstabe d.

cc) In Satz 2 werden nach den Worten „seitliche Rückstrahler,“ die Worte „Rückfahrcheinwerfer an der Seite von Kraftfahrzeugen,“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) bei Einzelfahrzeugen

aa) Kraftfahrzeuge und
Anhänger – ausgenommen
Sattelanhänger – 12,00 m

bb) Sattelanhänger mit den
Teillängen
– Achse Zugsattelzapfen
bis zur hinteren
Begrenzung 12,00 m
– und vorderer Überhang-
radius 2,04 m“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) und Fahrzeugkombinationen (Zügen) nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs 15,5 m, jedoch bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 16,5 m“.

12. Nach § 32b wird eingefügt:

„§ 32c

Seitliche Schutzvorrichtungen

(1) Seitliche Schutzvorrichtungen sind Einrichtungen, die verhindern sollen, daß Fußgänger, Rad- oder Kraftradfahrer seitlich unter das Fahrzeug geraten und dann von den Rädern überrollt werden können.

(2) Lastkraftwagen und Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihre Anhänger müssen, wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht jeweils mehr als 3,5 t beträgt, an beiden Längsseiten mit seitlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger,
2. Sattelzugmaschinen,
3. Anhänger, die besonders für den Transport sehr langer Ladungen, die sich nicht in der Länge teilen lassen, gebaut sind,
4. Fahrzeuge, die für Sonderzwecke gebaut und bei denen seitliche Schutzvorrichtungen mit dem Verwendungszweck des Fahrzeugs unvereinbar sind.

(4) Die seitlichen Schutzvorrichtungen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen."

13. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Achslast und Gesamtgewicht

(1) Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird.

(2) Die technisch zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und nachstehender Vorschriften nicht überschritten werden darf:

§ 36 (Bereifung und Laufflächen);

§ 41 Abs. 11 (Bremsen an einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m).

Das technisch zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und nachstehender Vorschriften nicht überschritten werden darf:

§ 35 (Motorleistung);

§ 41 Abs. 10 und 18 (Auflaufbremse);

§ 41 Abs. 15 und 18 (Dauerbremse).

(3) Die zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 nicht überschritten werden darf. Das zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und der Absätze 5 und 6 nicht überschritten werden darf. Die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht sind beim Betrieb des Fahrzeugs und der Fahrzeugkombination einzuhalten.

(4) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen – ausgenommen Straßenwalzen – darf die zulässige Achslast folgende Werte nicht übersteigen:

1. Einzelachslast
 - a) Einzelachsen 10,00 t
 - b) Einzelachsen (angetrieben) 11,50 t
 - c) Einzelachsen im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr . 13,00 t;
2. Doppelachslast von Kraftfahrzeugen unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,50 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t jedoch, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist 19,00 t
 - d) im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr bei Achsabständen von mindestens 1,35 m, wobei die Einzelachslast nicht mehr als 10,50 t betragen darf 21,00 t;
3. Doppelachslast von Anhängern unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,00 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t
 - d) Achsabstand 1,8 m oder mehr 20,00 t
 - e) im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr bei Achsabständen von mindestens 1,35 m, wobei die Einzelachslast nicht mehr als 10,50 t betragen darf . . 21,00 t;
4. Dreifachachslast unter Beachtung der Vorschriften für die Doppelachslast
 - a) Achsabstände nicht mehr als 1,3 m . . 21,00 t
 - b) Achsabstände mehr als 1,3 m und nicht mehr als 1,4 m 24,00 t.

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen als den in Satz 1 genannten versehen, so darf die Achslast höchstens 4,00 t betragen.

(5) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern – ausgenommen Sattelanhänger – mit Luftreifen oder den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeuge mit nicht mehr als 2 Achsen
 - a) Kraftfahrzeuge und Anhänger jeweils . 18,00 t
 - b) Kraftfahrzeuge und Anhänger im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr jeweils 19,00 t;

2. Fahrzeuge mit mehr als 2 Achsen
– ausgenommen Kraftfahrzeuge
nach Nummern 3 und 4 –
- a) Kraftfahrzeuge 25,00 t
- b) Kraftfahrzeuge mit Antriebsachse,
die Doppelbereifung und Luftfederung
oder eine als gleichwertig aner-
kannte Federung hat, 26,00 t
- c) Anhänger 24,00 t
- d) Kraftfahrzeuge und Anhänger im Saar-
land für den grenzüberschreitenden
Güterverkehr jeweils 26,00 t
- e) Kraftomnibusse, die als Gelenk-
fahrzeuge gebaut sind, 28,00 t;
3. Kraftfahrzeuge mit mehr als 3 Achsen
– ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummer 4 –
- a) Kraftfahrzeuge mit 2 Doppel-
achsen, deren Mitten mindestens
4,0 m voneinander entfernt sind, 32,00 t
- b) Kraftfahrzeuge, mit 2 gelenkten
Achsen, deren Antriebsachse mit
Doppelbereifung und Luftfederung
oder einer als gleichwertig an-
erkannten Federung ausgerüstet
ist und deren höchstzulässige
Belastung, bezogen auf den Abstand
zwischen den Mitten der vordersten
und der hintersten Achse, 5,00 t
je Meter nicht übersteigen darf,
nicht mehr als 32,00 t;
4. Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 Achsen
unter Beachtung der Vorschriften in
Nummer 3 32,00 t;
5. dreirädrige Fahrräder mit Hilfsmotor
zur Lastenbeförderung 0,25 t.

(6) Bei Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten und Einzelfahrzeuge folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeugkombinationen mit weniger
als 4 Achsen 28,00 t;
2. Züge mit 4 Achsen
- a) zweiachsiges Kraftfahrzeug mit
zweiachsigem Anhänger 36,00 t
- b) jedoch im Saarland für den grenz-
überschreitenden Güterverkehr 38,00 t;
3. zweiachsige Sattelzugmaschine mit
zweiachsigem Sattelanhänger
- a) bei einem Achsabstand des Sattel-
anhängers von 1,3 m und mehr 36,00 t
- b) bei einem Achsabstand des Sattel-
anhängers von mehr als 1,8 m, wenn
die Antriebsachse mit Doppelberei-
fung und Luftfederung oder einer
als gleichwertig anerkannten
Federung ausgerüstet ist, 38,00 t
- c) im Saarland für den grenzüber-
schreitenden Güterverkehr 38,00 t;

4. andere Fahrzeugkombinationen mit
vier Achsen
- a) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 5 Nr. 2
Buchstabe a 35,00 t
- b) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 5 Nr. 2
Buchstabe b 36,00 t;
5. Fahrzeugkombinationen mit mehr
als 4 Achsen 40,00 t;
6. Sattelkraftfahrzeug, bestehend aus
dreiachsiger Sattelzugmaschine mit
zwei- oder dreiachsigem Sattel-
anhänger, das im kombinierten Verkehr
im Sinne der Richtlinie 75/130/EWG
des Rates vom 17. Februar 1975 über
die Festlegung gemeinsamer Regeln
für bestimmte Beförderungen im kombi-
nierten Güterverkehr Schiene/Straße
zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG
Nr. L 48 S. 31), zuletzt geändert
durch die Richtlinie 86/544/EWG des
Rates vom 10. November 1986 (ABl. EG
Nr. L 320 S. 33), einen ISO-Container
von 40 Fuß befördert 44,00 t.

(7) Das nach Absatz 6 zulässige Gesamtgewicht errechnet sich

1. bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers,
2. bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Starrdeichselanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
- a) der zulässigen Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder
- b) der zulässigen Stützlast des Starrdeichselanhängers,
- bei gleichen Werten um diesen Wert,
3. bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
- a) der zulässigen Sattellast der Sattelzugmaschine oder
- b) der zulässigen Aufliegebelastung des Sattelanhängers,
- bei gleichen Werten um diesen Wert.

Ergibt sich danach ein höherer Wert als

- 28,00 t (Absatz 6 Nr. 1),
36,00 t (Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b),
38,00 t (Absatz 6 Nr. 3 Buchstabe b),
35,00 t (Absatz 6 Nr. 4 Buchstabe a),
40,00 t (Absatz 6 Nr. 5) oder
44,00 t (Absatz 6 Nr. 6),
so gelten als zulässiges Gesamtgewicht 28,00 t,
36,00 t, 38,00 t, 35,00 t, 40,00 t bzw. 44,00 t.

(8) Bei Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen darf das Gewicht auf der oder

den Antriebsachsen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht weniger als 25 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination betragen.

(9) Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der letzten Achse eines Kraftfahrzeugs und dem Mittelpunkt der ersten Achse seines Anhängers muß mindestens 3,0 m, bei Sattelkraftfahrzeugen und bei land- und forstwirtschaftlichen Zügen sowie bei Zügen, die aus einem Zugfahrzeug und Anhänger-Arbeitsmaschinen bestehen, mindestens 2,5 m betragen. Dies gilt nicht für Züge, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs nicht mehr als 7,50 t oder das des Anhängers nicht mehr als 3,50 t beträgt.

(10) Fahrzeuge mit mindestens vier Rädern, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,50 t, die Teil einer fünf- oder sechssachsigen Fahrzeugkombination sind, müssen im grenzüberschreitenden Verkehr mit den EG-Mitgliedstaaten außerdem den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bedingungen entsprechen.“

14. Nach § 34a wird eingefügt:

„§ 34b
Laufrollenlast und Gesamtgewicht
von Gleiskettenfahrzeugen

(1) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 t nicht übersteigen. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 t so angebracht sein, daß die Last einer um 60 mm angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist wie die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 t nicht übersteigen.

(2) Gleiskettenfahrzeuge dürfen die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 t je Meter belasten; die Belastung darf 6 t je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf 2 hintereinander laufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflagefläche mindestens 3 m beträgt.“

15. § 35i wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
„(2) In Kraftomnibussen dürfen Fahrgäste nicht liegend befördert werden. Dies gilt nicht für Fahrgäste, die durch geeignete Rückhalteeinrichtungen hinreichend geschützt sind, und für Kinder in Kinderwagen.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Hauptrillen müssen eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen.“
- b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „125 kg“ durch die Angabe „125 N/mm“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Hinweis „(§ 34 Abs. 6)“ durch den Hinweis „(§ 34b Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

17. § 48 wird aufgehoben.

18. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „angebracht sein“ die Worte „(bestimmt durch die äußere geometrische Form und nicht durch den Rand ihrer leuchtenden Fläche)“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Alle nach vorn wirkenden lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur zusammen mit den Schlußleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung einschaltbar sein. Dies gilt nicht für
1. Parkleuchten,
 2. Fahrtrichtungsanzeiger,
 3. die Abgabe von Leuchtzeichen (§ 16 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung),
 4. Arbeitsscheinwerfer an
 - a) land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und
 - b) land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen.“

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Bauart eine vorschriftsmäßige Anbringung der Scheinwerfer nicht zuläßt. Ist der höchste Punkt der leuchtenden Fläche jedoch höher als 1 500 mm über der Fahrbahn, dann dürfen sie bei eingeschalteten Scheinwerfern nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h gefahren werden (Betriebsvorschrift).“
- b) In Absatz 6a Satz 5 werden die Worte „Sätzen 2 und 5“ durch die Worte „Sätzen 2 und 4“ ersetzt.

20. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Umrißleuchten müssen entsprechend den im Anhang zu diesem Absatz genannten Bestimmungen an den Fahrzeugen angebracht sein. Für Arbeitsmaschinen gelten die Anbauvorschriften für Anhänger und Sattelanhänger.“
- c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

21. In § 52 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei dürfen nach vorn und hinten wirkende Signalgeber für rote und gelbe Lichtschrift haben. Anstelle der Signalgeber dürfen auch fluoreszierende oder retroreflektierende Folien verwendet werden.“
22. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Rückfahrscheinwerfer ist eine Leuchte, die die Fahrbahn hinter und gegebenenfalls neben dem Fahrzeug ausleuchtet und anderen Verkehrsteilnehmern anzeigt, daß das Fahrzeug rückwärts fährt oder zu fahren beginnt.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3) An mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t darf auf jeder Längsseite ein Rückfahrscheinwerfer angebaut sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 1 200 mm über der Fahrbahn liegen. Diese Rückfahrscheinwerfer dürfen seitlich nicht mehr als 50 mm über den Fahrzeugumriß hinausragen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.
- d) Im neuen Absatz 5 werden das Wort „Anbau“ gestrichen und die Worte „dem Fahrzeug“ durch die Worte „der Leuchte“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „Absätze 2, 4 und 5“ ersetzt.
23. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur eine Schlußleuchte zu haben.“
- bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „Mehrspurige Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen mit zwei zusätzlichen Schlußleuchten ausgerüstet sein.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt, und es wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:
- „4. Fahrzeugen mit hydrostatischem Fahrantrieb, der als Betriebsbremse anerkannt ist.“
- bb) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie müssen so weit wie möglich voneinander entfernt angebracht sein.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Schlußleuchten“ das Wort „Vorgeschriebene“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „betriebsunfähige“ gestrichen.
24. Dem § 53d Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Sind die Nebelschlußleuchten eingeschaltet, darf die Betätigung des Schalters für Fernlicht oder Abblendlicht die Nebelschlußleuchten nicht ausschalten.“
25. In § 55 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „104 DIN-phon“ durch die Angabe „105 dB(A)“ ersetzt.
26. § 56 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Zusätzlich sind erforderlich:
1. ein großwinkliger Rückspiegel an der rechten Seite bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t – ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen –,
 2. ein Anfahrspiegel an der rechten Seite bei Linkslenkung oder an der linken Seite bei Rechtslenkung bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t – ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12,0 t und Kraftomnibusse. Dieser Spiegel einschließlich seiner Halterung muß mindestens 2 m über der Fahrbahn angebracht sein. Ist dieses Maß wegen der Bauart des Fahrzeugaufbaus nicht einzuhalten, darf dieser Spiegel nicht angebracht sein.“
27. § 57 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 57
Geschwindigkeitsmeßgerät und Wegstreckenzähler
- (1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im unmittelbaren Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmeßgerät ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für
1. mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h sowie
 2. mit Fahrtschreiber oder Kontrollgerät (§ 57a) ausgerüstete Kraftfahrzeuge, wenn die Geschwindigkeitsanzeige im unmittelbaren Sichtfeld des Fahrzeugführers liegt.
- (2) Bei Geschwindigkeitsmeßgeräten muß die Geschwindigkeit in Kilometer je Stunde angezeigt werden. Das Geschwindigkeitsmeßgerät muß den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.
- (3) Das Geschwindigkeitsmeßgerät darf mit einem Wegstreckenzähler verbunden sein, der die zurückgelegte Strecke in Kilometern anzeigt. Die vom Wegstreckenzähler angezeigte Wegstrecke darf von der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke ± 4 vom Hundert abweichen.“
28. § 58 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben“ durch

- die Worte „land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden die Worte „des Anhängers“ gestrichen.
29. In § 63 Satz 2 wird der Hinweis „§ 34 Abs. 5“ durch den Hinweis „§ 31c“ ersetzt.
30. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 9 Buchstabe g werden vor dem Wort „der“ die Worte „eines Abdrucks“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer eingefügt.
„3b. des § 32c Abs. 2 über seitliche Schutzvorrichtungen;“.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. des § 34 Abs. 3 Satz 3 über die zulässige Achslast oder das zulässige Gesamtgewicht bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, des § 34 Abs. 8 über das Gewicht auf einer oder mehreren Antriebsachsen, des § 34 Abs. 9 Satz 1 über den Achsabstand, des § 34b über die Laufrollenlast oder das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen oder des § 42 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die zulässige Anhängelast;“.
- cc) Nummer 7d wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Hinweis „§ 35i Satz 1 oder 2“ wird durch den Hinweis „§ 35i Abs. 1 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Kraftomnibussen“ werden folgende Worte angefügt:
„oder des § 35i Abs. 2 Satz 1 über die Beförderung liegender Fahrgäste ohne geeignete Rückhalteeinrichtungen“.
- dd) Nummer 16 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 18 werden die Worte „des § 49a Abs. 1 bis 6, 8, 9 Satz 2“ durch die Worte „des § 49a Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1, Abs. 6, 8, 9 Satz 2“ ersetzt.
- ff) In Nummer 18c werden die Worte „§ 51b Abs. 2 Satz 1, 2, 4, Abs. 4 oder 5“ durch die Worte „§ 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
- gg) Nummer 18f wird wie folgt gefaßt:
„18f. des § 52a Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 4, 5 oder 7 über Rückfahrcheinwerfer;“.
- hh) In Nummer 18g werden die Worte „des § 53 Abs. 1 Satz 1 bis 4 oder 6“ durch die Worte „des § 53 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5 oder 7“ ersetzt.
- ii) In Nummer 25 werden die Worte „§ 57 Abs. 1 oder 2 über Geschwindigkeitsmesser“ durch die Worte „§ 57 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 über das Geschwindigkeitsmeßgerät“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 4c wird der Hinweis „§ 34 Abs. 5“ durch den Hinweis „§ 31c Satz 1 oder 4 Halbsatz 2“ ersetzt.
31. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 11 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 (Ausbildungsbescheinigung)
sind ab 1. Oktober 1990 anzuwenden.“
- b) Die Übergangsvorschrift zu § 22a Abs. 1 Nr. 24 (Beiwagen) wird gestrichen.
- c) Die Übergangsvorschrift zu § 30b (Berechnung des Hubraums) wird wie folgt gefaßt:
„§ 30b (Berechnung des Hubraums)
ist anzuwenden auf die ab 1. Oktober 1989 an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge. Dies gilt nicht für
1. Kraftfahrzeuge, für die auf Antrag das bisherige Berechnungsverfahren gemäß Fußnote 8 der Muster 2a und 2b in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung angewandt wird, solange diese Art der Berechnung des Hubraums nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) und nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (Begrenzung der Emissionen luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren) (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) zulässig ist,
 2. andere Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. Oktober 1989 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist; für diese muß ein Nachtrag zur Allgemeinen Betriebserlaubnis dann beantragt oder ausgefertigt werden, wenn ein solcher aus anderen Gründen erforderlich ist. Ergibt sich bei der Berechnung des Hubraums bei Leichtmofas gemäß § 1 der Leichtmofa-Ausnahmereverordnung vom 26. Februar 1987 (BGBl. I S. 755, 1069), geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1989 (BGBl. I S. 1112), ein höherer Wert als 30 cm³, bei Mofas (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern (§ 18 Abs. 2 Nr. 4) ein höherer Wert als 50 cm³ und bei Leichtkrafträdern (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a) ein höherer Wert als 80 cm³, so gelten diese Fahrzeuge jeweils weiter als Leichtmofas, Mofas, Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder und Leichtkrafträder.“

- d) Nach der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten) wird eingefügt:
- „§ 32 Abs. 1 Nr. 3 (Teillängen von Sattelanhängern)
Sattelanhänger, die vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Teillängen nicht den genannten Werten entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.“
- e) Nach der Übergangsvorschrift zu § 32b (Unterfahrerschutz) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
- „§ 32c (seitliche Schutzvorrichtungen)
ist spätestens ab 1. Januar 1992 auf erstmals in den Verkehr kommende und ab dem 1. Januar 1994 auf im Verkehr befindliche Fahrzeuge anzuwenden.
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe e, Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe c
(Sonderbestimmungen, die im Saarland für den grenzüberschreitenden Verkehr hinsichtlich der Einzelachslast, der Doppelachslast bei Kraftfahrzeugen, der Doppelachslast bei Anhängern, des Gesamtgewichts bei Fahrzeugen mit nicht mehr als zwei Achsen, des Gesamtgewichts bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, des Gesamtgewichts von Zügen mit vier Achsen und des Gesamtgewichts einer zweiachsigen Sattelzugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger, gelten)
dürfen ab 1. Januar 1993 nicht mehr angewandt werden.“
- f) In der Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 3 (Dreifachachslasten) wird die Angabe „§ 34 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
- g) Die Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 3 (zulässiges Gesamtgewicht vierachsiger Sattelkraftfahrzeuge) wird gestrichen.
- h) In der Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 3 (Mindestabstand der ersten Anhängerachse von der letzten Achse des Zugfahrzeugs) wird die Angabe „§ 34 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 9“ ersetzt.
- i) Die Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 4 (Angabe der Achslasten und Gewichte am Fahrzeug) wird gestrichen.
- k) Nach der Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 9 (Mindestabstand der ersten Anhängerachse von der letzten Achse des Zugfahrzeugs) wird eingefügt:
- „§ 34 Abs. 10 (technische Vorschriften für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit den EG-Mitgliedstaaten)
ist ab 1. August 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“
- l) In der Übergangsvorschrift zu § 34a (Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Für Kraftomnibusse, die vor dem 1. Mai 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 34a – ausgenommen Absatz 3 (3 Kinder auf zwei nebeneinanderliegenden Sitzplätzen) – in der vor dem 1. Mai 1984 geltenden Fassung.“
- m) In der Übergangsvorschrift zu § 35i und Anlage X Nr. 1 bis Nr. 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen) wird die Angabe „§ 35i“ durch die Angabe „§ 35i Abs. 1“ ersetzt.
- n) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35i Abs. 1 und Anlage X Nr. 1 bis Nr. 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 35i Abs. 2 (Verbot, Fahrgäste ohne geeignete Rückhalteeinrichtungen liegend zu befördern)
ist spätestens ab 1. Januar 1991 anzuwenden.“
- o) Die Übergangsvorschrift zu § 36 Abs. 2b (Kennzeichnung der Reifen) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:
- „§ 36 Abs. 2 Satz 4 (Profiltiefe)
ist spätestens anzuwenden ab 1. Januar 1992.
§ 36 Abs. 2b (Kennzeichnung der Reifen)
ist anzuwenden auf Luftreifen, die vom 1. Januar 1990 an hergestellt oder erneuert werden. Auf Luftreifen von Arbeitsmaschinen, Erdbewegungsfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern ist die Kennzeichnung mit zusätzlichen Angaben, aus denen Tragfähigkeit und Geschwindigkeitskategorie hervorgehen, spätestens ab 1. Januar 1994 anzuwenden, wenn sie von diesem Tage an hergestellt oder erneuert werden.“
- p) Die Überschrift zur Übergangsvorschrift zu § 51b (Umrißleuchten) wird wie folgt gefaßt:
- „§ 51b Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 (Umrißleuchten)“.
- q) Nach der Übergangsvorschrift zu § 51b Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 (Umrißleuchten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 51b Abs. 3 (Anbaulage der Umrißleuchten)
ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 51b Abs. 1 bis 3 in der vor dem 1. August 1990 geltenden Fassung anzuwenden.“
- r) Nach der Übergangsvorschrift zu § 53d Abs. 4 (Schaltung der Nebelschlußleuchten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 53d Abs. 4 Satz 3 (Nebenschlußleuchten mit Fern- oder Abblendlicht)

ist spätestens ab 1. Oktober 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“

- s) In der Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen) wird das Datum „1. Januar 1990“ durch das Datum „1. Januar 1992“ ersetzt.
- t) Die Übergangsvorschriften zu § 56 Abs. 3 Nr. 1 (Anfahrspiegel) und zu § 56 Abs. 3 Nr. 2 (großwinkliger Außenspiegel) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„§ 56 Abs. 3 Nr. 1 (großwinkliger Rückspiegel) ist anzuwenden auf Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12,0 t sowie spätestens ab dem 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden anderen Kraftfahrzeuge.

§ 56 Abs. 3 Nr. 2 (Anfahrspiegel) ist nicht anzuwenden auf Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12,0 t, die vor dem 1. Januar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- u) In der Übergangsvorschrift zu § 57 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Geschwindigkeitsmesser“ durch das Wort „Geschwindigkeitsmeßgerät“ ersetzt.
- v) Die Übergangsvorschrift zu § 57 Abs. 2 Nr. 1 (Abweichungen der Anzeige von Geschwindigkeitsmessern vom Sollwert) wird wie folgt gefaßt:

„§ 57 Abs. 2 Satz 2 (Geschwindigkeitsmeßgerät nach der Richtlinie 75/443/EWG)

ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 57 in der vor dem 1. August 1990 geltenden Fassung anzuwenden.“

32. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 2.1.2.2 werden die Worte „nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d und g der Freistellungs-Verordnung“ durch die Worte „nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung“ ersetzt.
- b) Dem Abschnitt 2.7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften in 3.3 sind – mit Ausnahme der Vorschriften über die Zuteilung einer neuen Prüfplakette – anzuwenden.“

33. Anlage XII wird aufgehoben.

34. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe der zu § 35a Abs. 6 anzuwendenden Bestimmungen wird eingefügt:

§ 32c Abs. 4	Anhang der Richtlinie 89/297/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 124 S. 1).
§ 34 Abs. 10	Anhang II der Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (ABl. EG Nr. L 2 S. 14), geändert durch die a) Richtlinie 86/360/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 (ABl. EG Nr. L 217 S. 19), b) Richtlinie 88/218/EWG des Rates vom 11. April 1988 (ABl. EG Nr. L 98 S. 48), c) Richtlinie 89/338/EWG des Rates vom 27. April 1989 (ABl. EG Nr. L 142 S. 3), d) Richtlinie 89/460/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 5), e) Richtlinie 89/461/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 7).“

- b) In der ersten Spalte wird dem Hinweis „§ 50 Abs. 8“ der Hinweis „§ 51b“ angefügt.
- c) In der Liste der zu § 56 Abs. 5 anzuwendenden Bestimmungen wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Buchstabe angefügt:
„d) Richtlinie 88/321/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 147 S. 77).“
- d) Nach den zur Vorschrift des § 56 Abs. 5 anzuwendenden Bestimmungen wird eingefügt:

„§ 57 Abs. 2	Anhang II der Richtlinie 75/443/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).“
--------------	--

Artikel 2**Änderung von Verordnungen über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

(1) Die §§ 3 bis 5 der 24. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2508), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510), werden aufgehoben.

(2) Dem § 1 Abs. 2 der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 (BGBl. I S. 562) werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Zügen, bei denen Zugmaschine und Anhänger breiter als 2,75 m sind, genügt eine Warntafel auf jeder Seite vorn an der Zugmaschine und eine Warntafel auf jeder Seite hinten am Anhänger. Bei Zügen mit unterschiedlich breiten Fahrzeugen müssen am schmaleren Fahrzeug die Warntafeln entsprechend dem seitlichen Umriß des breitesten Fahrzeugs angebracht sein.“

(3) § 3 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481) wird aufgehoben.

(4) Die 38. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2520) wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird in der StVO-Spalte das Zitat

„§ 41 Abs. 2 Nr. 7
(Zeichen 274)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6
Buchstabe e, Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 3 Nr. 5
§ 1 Abs. 3 und
§ 3 Zonengeschwindigkeits-Verordnung“

durch das Zitat

„§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6
Buchstabe e, Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 41 Abs. 2 Nr. 7
(Zeichen 274 oder 274.1)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“

ersetzt.

2. In Nummer 55 wird in der StVZO-Spalte das Zitat

„§ 34 Abs. 2 Satz 1,
2, Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7
§ 42 Abs. 1, 2 Satz 2
§ 69a Abs. 3 Nr. 4“

durch das Zitat

„§ 34 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8
§ 42 Abs. 1, 2, Satz 2
§ 69a Abs. 3 Nr. 4“

ersetzt.

3. In Nummer 56 wird in der StVZO-Spalte das Zitat

„§ 31 Abs. 2 i. V. m.
§ 34 Abs. 2 Satz 1, 2,
Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7
§ 42 Abs. 1, 2 Satz 2
§ 69a Abs. 5 Nr. 3“

durch das Zitat

„§ 31 Abs. 2 i. V. m.
§ 34 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8,
§ 42 Abs. 1, 2 Satz 2
§ 69a Abs. 5 Nr. 3“

ersetzt.

4. In Nummer 57 werden

a) in der Tatbestandsspalte nach dem Wort
„Achslasten“
die Worte
„oder Gesamtgewichte“
eingefügt und

b) in der StVZO-Spalte die Worte
„§ 34 Abs. 5
§ 69a Abs. 5 Nr. 4c“

durch die Worte

„§ 31c Satz 1, 4 Halbsatz 2
§ 69a Abs. 5 Nr. 4c“

ersetzt.

Artikel 4

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 572), wird wie folgt ergänzt:

Im 2. Abschnitt, Kapitel G (Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs) (Anlage zu § 1) wird nach Gebühren-Nr. 399 folgende Gebühren-Nr. 400 angefügt:

<p>„400 Erfolgreiche Widerspruchs- verfahren</p>	<p>Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,00 DM.“</p>
--	--

Artikel 5
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Verordnung
über Kosten für Amtshandlungen
der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz
(Chem-Kostenverordnung – ChemKostV)**

Vom 27. Juli 1990

Auf Grund des § 25 a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. In die Gebührensätze sind die Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 8 des Verwaltungskostengesetzes einbezogen.

(2) Erfordert eine Amtshandlung, für die im Gebührenverzeichnis ein fester Gebührensatz vorgesehen ist, im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte dieses Satzes erhöht werden.

§ 2

Gebührenanrechnung

Auf die Gebühren für die Bearbeitung einer Anmeldung oder Mitteilung werden Gebühren, die der Gebührenschuldner bei früheren Mitteilungen über denselben Stoff bereits entrichtet hat, wie folgt angerechnet:

1. auf die Gebühr nach Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses die Gebühren nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5
2. auf die Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.3 jeweils die Gebühr nach Nr. 2.4

3. auf die Gebühr nach Nr. 2.4 die Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.3.

Die Anrechnung erfolgt in voller Höhe, jedoch nur soweit, daß eine Mindestgebühr von 200 Deutsche Mark für die Amtshandlung verbleibt, auf deren Gebühr die früheren Gebühren angerechnet werden.

§ 3

Gebührenermäßigung

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Stoffes ein besonderes öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller einen den Gebühren und dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1990

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Gebühren- Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Amtshandlungen bei der Anmeldung eines Stoffes	
1.1	Bearbeitung der Anmeldung nach § 6 ChemG	DM 6 000,-
1.2	Bearbeitung der Zusatzprüfung 1. Stufe nach § 9 ChemG	DM 8 000,- bis DM 12 000,-
1.3	Bearbeitung der Zusatzprüfung 2. Stufe nach § 9a ChemG	DM 15 000,- bis DM 25 000,-
2	Amtshandlungen bei der Mitteilung eines Stoffes	
2.1	Bearbeitung der Mitteilung nach § 16a Abs. 1 ChemG	DM 750,-
2.2	Bearbeitung der Mitteilung nach § 16a Abs. 2 ChemG	DM 3 250,-
2.3	Bearbeitung der Mitteilung nach § 16a Abs. 5 ChemG	DM 750,-
2.4	Bearbeitung der Mitteilung nach § 16b Abs. 1 ChemG	DM 4 000,-
2.5	Bearbeitung der Mitteilung nach § 16b Abs. 3 ChemG	DM 750,-
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Ausstellung einer Bescheinigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Abs. 2 Nr. 3 ChemG	DM 1 000,- bis DM 8 000,-

**Berichtigung
der Siebzehnten Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung
Vom 19. Juli 1990**

Die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-
Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. Juli 1990
(BGBl. I S. 1329) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 ist die Angabe „Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f“
durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b“ zu er-
setzen.

Bonn, den 19. Juli 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Specks

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 18. Juli 1990

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	606
10. 7. 90	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll Nr. 4 vom 25. April 1989 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte	615
10. 7. 90	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen neu: 9500-13	619
11. 6. 90	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	628
11. 6. 90	Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	630
13. 6. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über den Binnenschiffsverkehr	631
13. 6. 90	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	632
18. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	634
18. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	634
19. 6. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 14. November 1988 über den Beitritt der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien zur Westeuropäischen Union	635
19. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	636

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1990 beigelegt.*

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 24, ausgegeben am 20. Juli 1990

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 90	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. September 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation . . neu: 188-39	637
22. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	668

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 25, ausgegeben am 28. Juli 1990

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 90	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 12. Juli 1990 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Mariahilf	670
14. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	672
14. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	674
17. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-nigerianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	676
20. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	677
26. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	679
26. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	679
28. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	680
28. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	680
29. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	681
29. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	682

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 7. 90 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsverordnung Weser/Jade 9515-10-1-15	3657	(129 14. 7. 90)	15. 7. 90
6. 7. 90 Verordnung TSF Nr. 5/90 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	3709	(131 18. 7. 90)	15. 8. 90
4. 7. 90 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Frankfurt) 96-1-2-74	3785	(134 21. 7. 90)	31. 7. 90
11. 7. 90 Dreiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	3785	(134 21. 7. 90)	26. 7. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

3. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1881/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 171/12	4. 7. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 173/1	6. 7. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 173/5	6. 7. 90
5. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1911/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 173/19	6. 7. 90
5. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1913/90 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für <i>Kalmare</i> der Art „ <i>Loligo patagonica</i> “	L 173/23	6. 7. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1914/90 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für Kalmar e der Art „Illex argentinus“	L 173/24	6. 7. 90
5. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1915/90 der Kommission über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalma ren	L 173/25	6. 7. 90
6. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1940/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 bezüglich der Anpassungskoeffizienten für die im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Ankaufspreise	L 174/33	7. 7. 90
Andere Vorschriften			
27. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1874/90 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990)	L 171/1	4. 7. 90
27. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1875/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1990)	L 171/3	4. 7. 90
28. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1878/90 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 171/8	4. 7. 90
29. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1887/90 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990)	L 172/1	5. 7. 90
3. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1892/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 172/11	5. 7. 90
5. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1912/90 der Kommission über den Nachweis des Verlassens des Zollgebiets der Gemeinschaft über die innerdeutsche Grenze bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 173/21	6. 7. 90
29. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1926/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte chemische und industrielle Waren	L 174/1	7. 7. 90
29. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1927/90 des Rates zur Aufstockung des durch Verordnung (EWG) Nr. 3905/89 für eine bestimmte Art von synthetischem Polyalphaolefin eröffneten Gemeinschaftszollkontingents	L 174/3	7. 7. 90
29. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1928/90 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT	L 174/4	7. 7. 90
29. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1929/90 des Rates zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Niederländischen Antillen hinsichtlich chemisch beständiger Latzhosen des KN-Codes 6210 10 99	L 174/5	7. 7. 90
29. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, (EWG) Nr. 2507/88 über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen und (EWG) Nr. 2508/88 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen	L 174/6	7. 7. 90
3. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1935/90 der Kommission über Anträge in Form operationeller Programme auf einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse	L 174/16	7. 7. 90
4. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1936/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 174/25	7. 7. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
4. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren reinseidenen Gewebes für Schreibmaschinenbänder mit Ursprung in der Volksrepublik China, zur Annahme eines Verpflichtungsangebotes des Ausführers	L 174/27	7. 7. 90
5. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1938/90 der Kommission zur Einstellung der Heringfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 174/31	7. 7. 90
5. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1939/90 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 174/32	7. 7. 90
6. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1941/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 zur Festsetzung der Sätze der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 797/85	L 174/34	7. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1945/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge der Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft und in Österreich anwendbaren Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien	L 176/1	10. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1946/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge der Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft und in Finnland anwendbaren Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien	L 176/3	10. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1947/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge der Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft und in Island anwendbaren Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien	L 176/5	10. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1948/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge der Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft und in Norwegen anwendbaren Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien	L 176/7	10. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1949/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge der Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft und in Schweden anwendbaren Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien	L 176/9	10. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1950/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge der Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft und in der Schweiz anwendbaren Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien	L 176/11	10. 7. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1419/90 des Rates vom 25. April 1990 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (ABl. Nr. L 139 vom 31. 5. 1990)	L 171/29	4. 7. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 731/90 der Kommission vom 26. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1990)	L 171/30	4. 7. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 473. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.